

Beitragsordnung des Unternehmer-Netzwerk Lichtenrade e.V. (UNL)

Aufgrund des § 5 Absatz 3 der Satzung des Vereins Unternehmer-Netzwerk Lichtenrade vom 08.05.2013 in der Fassung mit Stand 24.04.2013 gibt sich der Verein durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 08.05.2013 und ergänzt durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 11.09.2013 und 13.03.2019 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht.

(2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird festgelegt:

- bei Einzelpersonen oder Alleinunternehmern ohne eigene sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter auf 60,00 €,

bei Unternehmen nach der Anzahl der Mitarbeiter am Standort gemäß nachstehender Tabelle:

- bis fünf regelmäßige Mitarbeiter 120,00 €,
- bei sechs bis zehn regelmäßigen Mitarbeitern 180,00 €,
- bei mehr als zehn regelmäßigen Mitarbeitern 240,00 €.

Fördermitglieder sind freiwillige Beitragszahler.

Die Mitglieder haben sich bei Beitritt selbst einzuordnen und ihre Einordnung jährlich zu überprüfen.

- (3) Nach § 5 Absatz 2 der Vereinssatzung des Unternehmer-Netzwerk Lichtenrade können zur Finanzierung besonderer Vorhaben nach einem jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung einmal jährlich Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweils individuellen Jahresbeitrags erhoben werden.
- (4) Bei Bestätigung eines Aufnahmeantrags nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu leisten.
- (5) Die Jahresbeiträge werden am 15. Januar bzw. 15. August (im Fall von Ziff. 4) des Kalenderjahres fällig, für welches sie entrichtet werden müssen. Die Mitglieder erhalten dazu eine entsprechende Rechnung.
- (6) Der Jahresbeitrag muss spätestens bis zum 31. März bzw. 31. Oktober (im Fall von Ziff. 4) des Kalenderjahres auf der jeweils gültigen Bankverbindung des Vereins eingegangen sein.
- (7) Bei verspäteter Zahlung gemäß Ziffer „6“ erhöht sich der jährliche Beitrag um einen Zuschlag in Höhe von 50% des Jahresbeitrags.

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese geänderte Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 13.03.2019 in Kraft.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Berlin, den 13.03.2019